

# Evaluation der Zweiten Fluglärmschutzverordnung

Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes

Vortrag auf der FLK, 27.1.2016

Rathaus Raunheim

## Bearbeitung

---

### Auftraggeber

- Umweltbundesamt

### Gutachter

- Falk Schulze, Silvia Schütte, Öko-Institut e.V., Darmstadt
- Rechtsanwalt Dr. Tobias Lieber, Rechtsanwälte Fridrich Bannasch & Partner, Freiburg
- Sachverständiger für Schallimmissionsschutz, Henning Arps, *GeräuscheRechner*, Hildesheim

### Laufzeit

- Februar bis November 2015

## Regelungsbereiche

---

Die 2. FlugLSV kann anhand ihrer zwei wesentlichen Regelungsbereiche beschrieben werden.

- Gem. § 1 S. 1 regelt sie die Errichtung von schutzbedürftigen Einrichtungen und Wohnungen in dem Lärmschutzbereich (LSB) eines Flugplatzes = „vorsorgende Funktion“.
- Einen weiteren Anwendungsbereich besitzt die Verordnung nach § 1 S. 2 der 2. FlugLSV für die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Einrichtungen und Wohnungen, die bei der Festsetzung des LSB eines Flugplatzes bereits errichtet oder baurechtlich genehmigt bzw. anderweitig baurechtlich legalisiert sind = „nachsorgende Funktion“.



## Vorgehensweise

---

1. Bestandsaufnahme und Analyse der 2. FlugLSV
  1. Inhalt der 2. FlugLSV
  2. Einordnung in das Rechtsgefüge des Fluglärmschutzrechts
  3. Vergleichende Betrachtung zum Straßen- und Schienenverkehrslärm
  4. Analyse der Vollzugspraxis (Interviews)
  5. Analyse der Anwendung der 2. FlugLSV hinsichtlich Praktikabilität, Wirksamkeit und weiterer umsetzungsrelevanter Gesichtspunkte

## Vorgehensweise

---

2. Konzeptionelle Vorschläge zur Weiterentwicklung der 2. FlugLSV
  1. Empfehlungen zur Verbesserung der Vollzugspraxis
  2. Empfehlungen zur Änderung der 2. FlugLSV

# Vorgehensweise

---

## Prüfung der Vollzugspraxis

### 1. Befragung ausgewählter Akteure

persönliche Interviews oder schriftliche Beantwortung

Standorte: Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover

(Vertreter der zuständigen Behörden und Kommunen)

weitere Akteure: ADV, ADF

### 2. Recherchen

frei verfügbare Quellen



## Gliederung

---

### Gliederung der Empfehlungen nach Priorität

- Generelle Verbesserung der Bauschalldämm-Maße
- Besserer Schutz für Bestandsimmobilien
- Verbesserungen des Schallschutzes im Vollzug
- Flexiblerer Einsatz von Belüftungseinrichtungen
- Sonstiges

## Defizite und Empfehlungen

---

### **Die bislang inkonsistente und unpräzise Definition der zu schützenden Räume**

- Die Einschränkung des Begriffs Schlafräum nach § 2 Nr. 1 der 2. FlugLSV sollte zukünftig entfallen, um zukünftig auch Gästezimmer und Einraumappartements als Schlafräume einstufen zu können.

### **Die unpräzise Regelung zum Umgang mit absehbaren Nutzungsänderungen innerhalb von Wohngebäuden**

- Nach § 5 Abs. 6 der 2. FlugLSV soll bei der Entscheidung über einen Erstattungsantrag die tatsächliche oder zu erwartende Raumnutzung maßgeblich sein. Im Interesse eines wirksamen Schutzes wird auf die zu erwartende Raumnutzung abgestellt, wenn objektive Anhaltspunkte dafür **sprechen**



## Defizit

### **Die nicht durchgängig dem anerkannten Stand der Schallschutztechnik entsprechenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz**

- Die Schallschutzanforderungen nach § 3 der 2. FlugLSV entsprechen im Grundsatz den Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 (1989). Außerdem bestehen in der 2. FlugLSV direkte Anknüpfungspunkte zur DIN 4109 (1989).
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der DIN 4109 (1989) zum Teil nicht mehr den anerkannten Regeln der Bauakustik entsprechen und die 2. FlugLSV darüber hinaus Abschlüsse bei der Ermittlung der erforderlichen Schalldämm-Maße vorsieht.



## Empfehlungen, u.a.

- Der bislang berücksichtigte Stand der Schallschutztechnik ist zu erweitern und die Anknüpfungspunkte zur DIN 4109 (1989) sind zu prüfen
- Es ist als maßgebliche Größe das resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß  $R'_{w,res}$  zu verwenden, das sich langfristig bewährt hat
- Die bisherige Abstufung der erforderlichen Schalldämm-Maße in 5 dB Stufen ist zu verfeinern, z. B. in 1 dB Stufen



## Empfehlungen, u.a.

- Es wird wissenschaftlich untersucht, ob eine Berücksichtigung der Bauteilalterung sinnvoll möglich ist
- Das Schutzniveau des nachträglichen baulichen Schallschutzes wird anhand einer Irrelevanzschwelle flexibilisiert, um die Anwendungspraxis zu vereinfachen; gleichzeitig sollte aber im Sinne einer Mindestwirksamkeitsschwelle bei Durchführung baulicher Schallschutzmaßnahmen eine spürbare Verbesserung der Bauschalldämm-Maße vorgeschrieben werden

## Defizite und Empfehlungen

---

### Die nicht konsistente Regelung zum Einbau der Schallschutzlüfter

- Weil der Einbau schalldämmter Lüfter von den Betroffenen oftmals nicht akzeptiert wird, sollte dieser Baustein im Schallschutzkonzept optional zur Verfügung stehen. Wenn Eigentümer sich gegen den Einbau eines Lüfters aussprechen, geht nicht der Anspruch auf die weiteren Maßnahmen verloren. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass alternative Maßnahmen häufig deutlich teurer sind. Der Mehraufwand ist gegebenenfalls durch den Eigentümer zu tragen.
- Zusätzlicher Anreiz: der Einbau von Lüftern mit Wärmerückgewinnung wird als erstattungsfähig anerkannt

## Empfehlungen

- Die Auswahl der für erstattungsfähige Lüfter betroffenen Räume wird (im Abgleich mit der 24. BImSchV) vereinheitlicht, z.B. für Räume mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen (Kamine)
- Aus § 9 Abs. 4 S. 1 FluLärmG ergibt sich, dass die Belüftungseinrichtungen in Räumen „für eine größere Zahl von Personen“ nicht nur bei der Neuerrichtung erforderlich, sondern auch bei bestehenden Gebäuden erstattungsfähig sind. Für den Vollzug sollte konkretisiert werden, wann ein Raum „für eine größere Zahl von Personen“ bestimmt ist, wobei sich angesichts des Schutzzwecks (Sauerstoffverbrauch) eine Relation von Raumgröße und Personenzahl empfiehlt.

## Identifizierte Defizite

### Die nicht gerechtfertigte Absenkung des Schutzniveaus für Bestandsimmobilien

- Abweichend vom grds. Anspruch auf nachträglichen Schallschutz sieht § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der 2. FlugLSV vor, dass bei Bestandsimmobilien nur ein baulicher Schallschutz erstattungsfähig sein soll, der in seinen Bauschalldämm-Maßen um 3 dB oder gar 8 dB hinter dem von § 3 Abs. 1 der 2. FlugLSV vorgeschriebenen Standard zurückbleibt.
- Die Untersuchung der Vollzugspraxis hat das deutliche Ergebnis erbracht, dass der nachträgliche bauliche Schallschutz in vielen Fällen leerläuft.
- Der nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FluLärmG dem Grunde nach gegebene Erstattungsanspruch fällt der Höhe nach aus bzw. reduziert sich (bei Schlafräumen) auf die Kosten von Belüftungseinrichtungen.



## Empfehlungen

- Es erfolgt eine Klarstellung, dass der Errichtung baulicher Anlagen im Sinne von § 6 FluLärmG und § 3 Abs. 1 der 2. FlugLSV die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen gleichsteht
- Die Maßstäbe des Schallschutzniveaus zur Nachrüstung des Baubestands und zur Einhaltung der Anforderungen beim Neubau werden harmonisiert, d.h. die bisherigen Abschläge von 3 dB bzw. 8 dB werden gestrichen

## Weitere Empfehlungen

---

- Es ist eine Überprüfung und Verbesserung der bisherigen Höchstkostengrenze notwendig (Gefährdet die Konfliktbewältigung). Einerseits ist eine Erhöhung anzustreben, die allein Fälle ausschließt, in denen die baulichen Schallschutzmaßnahmen einer umfassenden Gebäudesanierung gleichkämen. Andererseits ist die Bestimmung nach § 4 WoFIV für Wohnflächen unterhalb von Dachschrägen auszunehmen.
- Es wird planerisch eine Kopplung von Schall- und Wärmeschutzmaßnahmen vorgenommen, die in der Ausführungsplanung als integrierte Lösung Berücksichtigung findet.





## Weitere Empfehlungen

- Es wird parallel zur Durchführung der baulichen Schallschutzmaßnahmen eine obligatorische (nicht-akustische) Qualitätssicherung vorgesehen, die die erforderliche Wirksamkeit im eingebauten Zustand sicherstellt. Außerdem wird im Nachgang eine Wartung und Überprüfung der baulichen Schallschutzmaßnahmen vorgenommen, um eine nachhaltige Wirksamkeit zu gewährleisten.



## Hintergrund

---

### § 2 FluLärmG:

- Bundesregierung ist verpflichtet, spätestens 2017 (und spätestens nach Ablauf von jeweils weiteren zehn Jahren) dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Überprüfung der in Absatz 2 genannten Werte (Festsetzung Lärmschutzbereich) unter Berücksichtigung des Standes der Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik zu erstatten.

Hier: Vorarbeit für den Bericht:

- Evaluation der 2. FlugLSV (Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit